

Name				Anlage N	
Vorname				Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
Steuernummer				☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden				eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit					
Angaben zum Arbeitslohn					
Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse			
Steuerklasse 168					
EUR		Ct			
EUR		Ct			
6	Bruttoarbeitslohn	110		111	
7	Lohnsteuer	140		141	
8	Solidaritätszuschlag	150		151	
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142		143	
10	Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner	144		145	
1. Versorgungsbezug		2. Versorgungsbezug			
11	Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)	200		210	
12	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201		211	
13	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206		216	
14	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	– 203	212	– 213
15	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204		214	
16	Ermäßigt zu besteuernde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205		215	
17	Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung			166	
18	Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. lt. Nr. 19 der Lohnsteuerbescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert			165	
19	Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17	Lohnsteuer 146		Solidaritätszuschlag 152	
20		Kirchensteuer Arbeitnehmer 148		Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner 149	
21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)			115	
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / Auslandstätigkeitserlass / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)			139	
23	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)			136	
24	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)			178	
25	Beigefügte Anlage(n) N-AUS			Anzahl	
26	Grenzgänger nach	117		Arbeitslohn in EUR / CHF	
	2 = Frankreich 3 = Schweiz 4 = Österreich	116		Schweizerische Abzugsteuer in CHF	
27	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als		EUR	
28	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)			119	
29	Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung				

Werbungskosten – ohne Beträge lt. Zeile 91 bis 94 –

8

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)

vom

bis

Arbeitstage
je WocheUrlaubs- und
Krankheitstage

31

32

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der
Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur
für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüssesteuerfrei
ersetzt

290

EUR

pauschal
besteuert

295

EUR

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

310

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)

EUR

320

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

325

Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

330

Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –Flug- und Fahrtkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte /
Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

380

Reisekosten bei beruflich veranlassten AuswärtstätigkeitenDie Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen
Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt

401

1 = Ja
2 = Nein– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands
keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 50 vorgenommen werden. –

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

410

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

420

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)

470

Anzahl der Tage

An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)

471

Anzahl der Tage

Abwesenheit von 24 Stunden

472

Anzahl der Tage

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

473

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):

474

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

490

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung**Allgemeine Angaben**

am

61 Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet 501

Grund

62
63 Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden 502 2017

bis

Beschäftigungsort (PLZ, Ort, Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)

64

Staat

65 Der doppelte Haushalt liegt im Ausland 507 1=Ja

66 Es liegt ein **eigener Hausstand** am Lebensmittelpunkt vor 5031 = Ja
2 = Nein

– Wird die Zeile 66 mit „Nein“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 67 bis 85 nicht vorzunehmen. –

PLZ, Ort des eigenen Hausstandes

seit

67 504

68 Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen 505 1 = Ja

69 Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 39 Fahrtkosten für **mehr** als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht 506 1 = Ja

– Wird die Zeile 69 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 70 bis 85 nicht vorzunehmen. –

Fahrtkosten70 Die Fahrten wurden mit einem **Firmenwagen** oder im Rahmen einer unentgeltlichen **Sammelbeförderung** des Arbeitgebers durchgeführt 5101 = Ja, insgesamt
2 = Nein
3 = Ja, teilweise

– Soweit die Zeile 70 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 71, 72, 74 und 76 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –

Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand

71 mit privatem Kfz 511 gefahrene km Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 512 EUR Ct

72 mit privatem Motorrad / Motorroller 522 gefahrene km Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 523 EUR

73 mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung 513

Wöchentliche Heimfahrten

74 einfache Entfernung (ohne Flugstrecken) 514 km 515 Anzahl EUR

75 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten) 516

Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“

76 einfache Entfernung (ohne Flugstrecken) 524 km davon mit privatem Kfz zurückgelegt 517 km 518 Anzahl Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 519 EUR Ct

77 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten) 520

78 Flug- und Fährkosten (zu den Zeilen 74 bis 77) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten 521

Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte

79 Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten, Abschreibungen und Ausstattungskosten) 530

80 Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland 531 m²**Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung**

Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 81 bis 84 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:

81 An- und Abreisetage 541 Anzahl der Tage

82 Abwesenheit von 24 Stunden 542 Anzahl der Tage

83 Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen) 544 EUR

84 Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 543

Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, jedoch ohne Kosten der Unterkunft)

85 550

86 Summe der Mehraufwendungen für **weitere** doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) 551

87 Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt 590

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 91 bis 94 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 87 enthalten sein –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen lt. Zeile 11

EUR

91	Art der Aufwendungen	682		,
----	----------------------	-----	--	---

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre lt. Zeile 16

92	Art der Aufwendungen	659		,
----	----------------------	-----	--	---

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 17 und / oder 18

93	Art der Aufwendungen	660		,
----	----------------------	-----	--	---

94	Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 22 und 23 (Übertrag aus den Zeilen 75 und 82 der ersten Anlage N-AUS)	657		,
----	---	-----	--	---

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden
ist lt. Zeile 21 – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –

95	Art der Aufwendungen	656		,
----	----------------------	-----	--	---

96	Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien vorhanden ist – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –	675		,
----	--	-----	--	---



201700303204